Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

YARA Rostock
Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co.KG
Postfach 102021
18003 Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III 66200

Name: Ilona.Schullig
Telefon: 03843/75566200
Telefax: 03843/75566804
E-Mail: Ilona.Schullig@lkros.des
Zimmer: 3.230

Datum: 28.07.2014

Reg.Nr.: A / 72081 / 100 / 14

Neufassung des E R L A U B N I S B E S C H E I D E S

(Ersatz für Bescheid Reg.Nr. A/54/127/04 vom 21.06.2004 einschließlich Änderungen)

Gemäß §§ 2, 6, 8, 9, 10, 13 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) in der derzeitig gültigen Fassung sowie den §§ 1, 2 und 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S.669) in der derzeit gültigen Fassung wird

YARA Rostock
Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Postfach 102021
18003 Rostock

die Wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

1.Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung

Einleiten von Abschlämmwasser des Rückkühlwerkes und der Dampferzeugung in einer Menge bis zu

1.800 m³/d
75 m³/h (Spitzenwerte nur wenige Tage im Jahr)

2.Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Mühlbach (Peezer Bach) - Gewässer II. Ordnung
Gemeinde:	Poppendorf
Kreis:	Landkreis Rostock
Top. Karte:	0306 - 41 (M 1 : 25 000)
Koordinaten ETRS 89:	H: 6001364 R : 33323380
Einzugsgebiet: 9651210000	
Flur:	1 Flurstück: 255/2

3. Nebenbestimmungen

3.1 Widerrufsvorbehalt/ Inkrafttreten

Dieser Bescheid ergeht unter Vorbehalt des Widerrufes und nachträglicher Auflagen gemäß § 13 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz.
Die Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen bleibt vorbehalten, sofern sich die dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern. Dieser Bescheid gilt nach Bestandskraft ab dem 01.01.2014. Nach Bestandskraft wird der Ausgangsbescheid vom 21.06.2004, einschließlich der Änderungen für ungültig erklärt.

3.2 Auflagen

3.2.1 Messpunkte der Überwachung

Die Messpunkte der behördlichen und Eigenkontrolle sowie zur Ermittlung der Abwassermenge sind wie folgt einzurichten, zu betreiben und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu warten:

3.2.1.1 Probenahmestelle

Die Probenahme hat im Ablauf des jeweils gefüllt betriebenen Pufferbeckens (sog. Tecprobecken / Volumen 2 x 5.500 m³) zu erfolgen.

3.2.1.2 Mengenmessung

Die Mengenmessung hat über ein fest eingebautes, momentanwertanzeigendes und summierendes Messgerät mit Zählwerk - IDM - (Messung nach DIN 19559, Ausg. 07/83 oder gleichwertiges Verfahren) in der Abschlämmwasserleitung (sog. Tecproschacht) zu erfolgen.

Die Geräte für die Überwachungsmessungen sind regelmäßig zu warten und zu kalibrieren, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

3.2.2 Wasserrechtliche Begrenzung der Benutzung

3.2.2.1 Wassermengenbegrenzung

Die **Jahresschmutzwassermenge** beträgt **500.000 m ³/a.**

3.2.2.2 Einzuhaltende Überwachungswerte

Am Messpunkt 3.2.1.1 sind folgende Überwachungswerte nicht zu überschreiten:

a.)

Kriterien	Überwachungswerte	Probenahmeart
CSB[4)]	104,0 mg/l	Stichprobe
P_{gesamt} [4)]	4,5 mg/l[1)]	Stichprobe
AOX [4)]	0,27 mg/l	Stichprobe
absetzbare Stoffe	0,3 mg/l	Stichprobe
Temperatur	30°C	Stichprobe
pH - Wert	6,5 - 8,5	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l[2)]	Stichprobe

b.) Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

Kriterien	Überwachungswerte	Probenahmeart
AOX	0,5 mg/l[2)]	Stichprobe
Bakterienleuchthemmung GL	12[3)]	Stichprobe (einmal jährlich)

1) Der Überwachungswert 4,5 mg/l für P_{gesamt} gilt, wenn zinkfreie Konditionierungsmittel eingesetzt werden.

2) Die Überwachungswerte für Chlor und AOX gelten unter den Bedingungen einer bedarfs weisen Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen (Chloroxid und andere Oxidantien - angegeben als Chlor).

3) Die Anforderungen an die Bakterienleuchthemmung gilt für die Eigenüberwachung auch als eingehalten, wenn nach der Stoßbehandlung mit Mikrobiziden die Verweilzeit im System solange andauert, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauververhalten ein GL - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies im Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

4) Vorbelastung:
Unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung in der Warnow entsprechen die Überwachungswerte den Mindestanforderungen nach Anhang 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004(BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625)in der jeweils gültigen Fassung wie folgt :

AOX: 0,15 mg/l + (0,034 mg/l Vorbelastung Warnow x 3,5-fache Eindickung) = 0,27 mg/l

CSB: 40 mg/l + (33 mg/l Vorbelastung Warnow: 1,8 Abreicherung Wasserwerk Kessin x 3,5- fache Eindickung = 104 mg/l

$P_{gesamt:}$ 4,0 mg/l + (0,12 mg/l Vorbelastung Warnow x 3,5 fache Eindickung) = 4,5 mg/l

Eine Überprüfung der Vorbelastung und ggf. Neubestimmung kann nach Antragstellung erfolgen.

Die Stoßbehandlung des Kühlkreislaufes hat ausschließlich mittels mikrobiziden Wirkstoffen (Chlordioxid und andere Oxidantien) wie Hypochlorit und/ oder Wasserstoffperoxid sowie Ozon zu erfolgen.
Die Anforderungen aus Ziffer 3.2.2.2 b.) für wirksames Chlor, AOX und die Bakterienleuchthemmung gelten insbesondere nach der Stoßbehandlung mit o.g. mikrobiziden Wirkstoffen.
Neben den o.g. Stoffen sind folgende Stoffe von der Kühlwasserkonditionierung ausgeschlossen:
- organische Komplexbildner, die nicht entsprechend der Grundstufenanforderung des Chemiekaliengesetzes zur Bestimmung der leichten biologischen Abbaubarkeit über die OECD - Richtlinie 301 A - 301 E vom 10.04.1996 leicht biologisch abbaubar sind.
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff -Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die o.g. Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die ausgeschlossenen Stoffe nicht eingesetzt werden, alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe weder in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind noch unter Betriebsbedingungen entstehen können.

3.2.2.3 Behördliche Überwachung

Ein in Ziffer 3.2.2.2 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlich durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis um mehr als 100 Prozent diesen Wert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die behördliche Überwachung erfolgt mindestens 5mal jährlich auf Kosten der Erlaubnisinhaberin. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 92 Abs. 2 LWaG M - V die behördliche Überwachung der Abwassereinleitung durch die zuständige Wasserbehörde bzw. durch eine von ihr beauftragte sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen zu dulden und die Kosten zu tragen.
Zur Feststellung der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte für Schwermetalle (Pb, Cu, Cd, Cr, Ni, Hg und ihre Verbindungen) und Giftigkeit gegenüber Fischeiern G_{Ei} gemäß des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt die behördliche Überwachung 1 mal pro Jahr auf Kosten der Erlaubnisinhaberin.

Den Bediensteten der Wasserbehörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten ist entsprechend § 101 WHG jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Alle Nachweise, die nach dieser Erlaubnis zu führen sind, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

3.2.2.4 Analysen- Messverfahren für Behörden- und Eigenüberwachung

Die unter Ziffer 3.2.2.2 aufgeführten Überwachungswerte sind entsprechend der Anlage zu § 4 (Analysen- und Messverfahren) der Abwasserverordnung oder gleichwertigen Verfahren durchzuführen. Die Gleichwertigkeit der Alternativen ist nachzuweisen.

3.2.2.5 Selbstüberwachung

a.) Häufigkeit

- Abwassermenge = kontinuierlich
- pH - Wert = kontinuierlich (in der Kühlturmtasse/Kaltwasserbecken)
- Temperatur = kontinuierlich (in der Kühlturmtasse/Kaltwasserbecken)
- CSB, P ges. = wöchentlich
- NO3- = werktäglich
- NO2- = 1 x pro Woche
- NH4+ = 1 x pro Woche
- Leuchtbakterientest = 1 x jährlich

b.) Nachweise

Als Richtwert für die Selbstüberwachung wird für $N_{anorg.ges.}$ 20 mg/l festgelegt. Bei einer Richtwertüberschreitung ist die untere Wasserbehörde zu informieren. Mittels Einzelnachweis ist zu belegen, ob es sich bei den Spitzen um Vorbelastungen in der Warnow handelt oder Leckagen in den Wärmetauschern aufgetreten sind.
Die Erlaubnisinhaberin hat spätestens zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Wasserbehörde einen Jahresbericht vorzulegen. Treten Überschreitungen der Überwachungswerte auf, ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.
Der Wasserbehörde ist ggfs. die Anschrift einer beauftragten Untersuchungsstelle mitzuteilen.

3.2.2.6 Betriebstagebuch

Die Erlaubnisinhaberin hat ein Betriebstagebuch zu führen. Mindestens folgende Daten sind fortlaufend einzutragen:

- Name des diensthabenden Betriebs- und Wartungspersonals
- tägliche Abschlämmwassermenge
- Wartung der Anlagenteile
- Kalibrierung der Messeinrichtungen
- Selbstüberwachungswerte
- Mitteleinsatz Kühlwasserkonditionierung, Betriebs- und Hilfsstoffe
- besondere Betriebszustände und Vorkommnisse
- Witterungsbedingungen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

3.2.2.7 Abwasserabgabe

Für das Ableiten von Abwasser in ein Gewässer hat der Gewässerbenutzer nach dem Abwasserabgabengesetz - AbwAG eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe richtet sich gemäß § 3 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird.

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die Jahresschmutzwassermenge gemäß Ziffer 3.2.2.1 sowie die unter Ziffer 3.2.2.2 festgelegten Überwachungswerte zugrunde gelegt. Abgaberechtlich zusätzlich relevant sind die weiteren Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG.

Parameter	Überwachungswert
$N_{anorg.ges.}$ [1)]	29,4 mg/l
Quecksilber	0,001 mg/l
Cadmium	0,005 mg/l
Chrom	0,05 mg/l
Nickel	0,05 mg/l
Blei	0,05 mg/l
Kupfer	0,1 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{EI} = 2$

[1)] $N_{anorg.ges.}$: 20 mg/l + (2,7 mg/l Vorbelastung Warnow X 3,5-fache Eindickung) = 29,4 mg/l

Festsetzung der Abwasserabgabe für AOX :
Nach § 4 AbwAG ist die Abwasserabgabe nach den Überwachungswerten des wasserrechtlichen Bescheides festzusetzen. Nach Anhang 31 sind für AOX zwei Überwachungswerte (vor/nach Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen) zu bestimmen. Für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist der Wert heranzuziehen, der im Festsetzungszeitraum überwiegend einzuhalten war. Der Betreiber hat das Betriebstagebuch so zu führen, dass daraus jederzeit alle wesentlichen Daten zu Betriebsweise und aktuellem Zustand des Kühlsystems entnommen werden können. Die Zeiträume zwischen Probenahme und vorhergehender Stoßbehandlung sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

3.2.2.8 Gewässerschutzbeauftragter

Die Erlaubnisinhaberin hat einen Gewässerschutzbeauftragten nach §§ 64 ff WHG zu bestellen. Veränderungen sind der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe der beruflichen Qualifikation und seiner Stellung im Betrieb zu benennen.

II. Kostenentscheidung

Der von mir erteilte Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III. Begründung

Das Anpassungserfordernis ergibt sich aus dem Antrag vom 15.März 2013 zur Berücksichtigung der Phosphor-Vorbelastung in der Warnow.
Durch Korrosionsprozesse in den Kühlsystemen der Salpeteranlagen können Nitrateinträge in das Umlaufwasser stattfinden. Eigenkontrollen ergaben Abschlämmwassergehalte bis 35 mg/l $N_{anorg.ges.}$ (s. Erlaubnisbescheid zur Abwasserabgabe 1991/1992). Insofern war die Stickstofflast als Richtwert zu begrenzen, um ursächlich bei Überschreitungen der 20 mg/l $N_{anorg.ges.}$ reagieren zu können.

Da der Parameter $N_{anorg.ges.}$ abwasserabgabenrechtlich relevant ist, wurde der im 1. Änderungsbescheid vom 16.08.2008 zur vormaligen wasserrechtlichen Erlaubnis aufgezeigte Wert von 29,4 mg/l als Erklärungswert zum Ansatz gebracht und hier in 3.2.2.7 übernommen. Somit entfällt die jährliche Erklärungspflicht.

Die Festlegung der Vorbelastung für den Parameter P wurde auf Grund des Antrages des Gewässerbenutzers vom 15.März 2013 in die Erlaubnis aufgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V (Landesabwasserabgabengesetz –AbwAG M-V) vom 19 Dez. 2005 (GVOBl. MV S. 637) in der jeweils gültigen Fassung ist die Vorbelastung von dem auf die Antragstellung folgenden Veranlagungsjahr zu berücksichtigen. Die Höhe der Vorbelastung wurde wie folgt ermittelt:

Durchschnitt von 8 Werten (7 Landesmessstellen zwischen Werle und Kessin und der Messstelle von YARA)

Der Vorbelastung laut Antragstellung konnte in der Höhe nicht zugestimmt werden, da die beantragte Belastung sehr deutlich von den behördlichen Daten abweicht. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 lag die Belastung der Warnow an der Landesmessstelle bei Kessin bei 0,102 mg/l. Auch an der Messstelle Werle liegt der Wert nur bei 0,102 mg/l. Die Messstelle von YARA befindet sich zwischen den beiden Landesmessstellen. Somit erscheint der beantragte Wert wenig plausibel. Zur Abklärung der Unterschiede wurde am 05.08.2013 eine Vergleichsmessung vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM und YARA vorgenommen. Auch hier zeigte sich eine Differenz der Messung von 0,092 mg/l. Es wurden sowohl die Analytik als auch die Berechnung verglichen.
Da gemäß §4 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz die Vorbelastung zu schätzen ist als Mittel aus den Schadstoffkonzentrationen mehrerer Jahre, wurde der Wert wie beschrieben ermittelt.

Die Überwachungswerte für die Schwermetalle und G_{Ei} wurden in der Höhe der Schwellenwerte nach AbwAG als Überwachungswerte festgelegt, da bei den bisherigen Untersuchungen eine Überschreitung nicht festgestellt wurde und nicht zu erwarten ist. Es entfällt damit die Notwendigkeit der jährlichen Erklärungspflicht für den Erlaubnisinhaber.
Das Tepro-Abschlämmwasser stammt zu ca. 98,5% aus dem Rückkühlwerk und zu ca.1,5% aus dem Dampfsystem. Auf Grund des geringen Anteils des Abwassers aus dem Dampfsystem wurden Überwachungswerte nur für das Abwasser aus dem Rückkühlwerk festgelegt.
Die Festsetzung der konkreten Jahresschmutzwassermenge im Bescheid ist für die Berechnung der Abwasserabgabe eine dringende Forderung, die sich aus dem AbwAG (§ 4 Abs.1 in Verbindung mit § 6 Abs.1) ergibt. Die Jahresschmutzwassermenge wurde entsprechend den ermittelten Abwassermengen auf Antrag festgesetzt.

Die unter Punkt 3.2 erteilten Auflagen sind gestützt auf § 13 WHG. Sie dienen der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Bei Einhaltung bzw. Erfüllung der Auflagen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Interessen Dritter nicht zu erwarten. Nach Abwägung der möglichen Beeinträchtigung der in den §§ 1 und 5 WHG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung der Anlagen kann die Erlaubnis für diese Einleitung nach § 10 WHG weiterhin erteilt werden.
Die Einleitung des Abwassers über den Vorfluter Mühlbach (Peezer Bach) stellt die Gewässerbenutzung eines Vorfluters II. Ordnung dar. Zuständige Behörde ist gemäß § 107 LWaG die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.
Die Überwachung basiert auf der Grundlage des Anhanges 31 der Abwasserverordnung unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die Häufigkeit der Selbstüberwachung ergibt sich aus der Selbstüberwachungsverordnung M-V vom 09. Juli 1993(GVOBl. M-V S. 774), zuletzt geändert durch § 8 Satz 2 SÜVO vom 20.Dez. 2006 (GVOBl. M-V 2007 S.5) in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Hinweise

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben könnten.

Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, können diese nach einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Die Erlaubnisinhaberin haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass sie die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, - Untere Wasserbehörde -, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen.
Form und Frist sind auch gewahrt, wenn er in der Außenstelle Bad Doberan, A.-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Im Auftrag

Ilona Schullig
Sachgebietsleiterin